

W&N informiert:

Anpassungspflichten bei Arbeitsverträgen ab dem 01.08.2022 Änderungen im Nachweisgesetz (NachwG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon in der Vergangenheit waren Arbeitgeber verpflichtet, bestimmte Vertragsbedingungen schriftlich festzuhalten und diese dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Mit den Änderungen im Nachweisgesetz, die zum 01.08.2022 in Kraft getreten sind, sind weitere Punkte hinzugekommen – u. a. folgende:

- Enddatum des Arbeitsverhältnisses bei Befristung
- Dauer der Probezeit (sofern vereinbart)
- Etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildungen
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind und deren Fälligkeit sowie Art der Auszahlung
- Vereinbarte Ruhepausen und -zeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem und -rhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen

Verkürzte Fristen

Bei **Neueinstellungen ab dem 01.08.2022** müssen gewisse Arbeitsbedingungen, wie die Information über die Vertragsparteien, das Arbeitsentgelt und dessen Zusammensetzung sowie die Arbeitszeit, dem Arbeitgeber bereits am ersten Arbeitstag in Schriftform ausgehändigt werden. Die weiteren Angaben sind innerhalb von sieben Kalendertagen nachzureichen.

Beschäftigte, die vor dem 01.08.2022 eingestellt wurden, müssen nur dann schriftlich über die zusätzlichen Angaben gem. NachwG unterrichtet werden, wenn sie den Arbeitgeber dazu auf-fordern. Hier gilt eine Frist von sieben Tagen.

Grundsätzlich gilt: Ändern sich wesentliche Vertragsbedingungen, so muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diese Änderungen spätestens an dem Tag aushändigen, an dem diese wirksam werden.

Ihr Handlungsbedarf

Neu ist, dass je Verstoß **ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro** droht.

Daher sollten Sie für Neueinstellungen die Musterarbeitsverträge an die erweiterten Pflichten des Nachweisgesetzes anpassen. Für bestehende Arbeitsverhältnisse empfiehlt es sich, eine Vorlage zu erstellen, um die Frist von sieben Tagen für die Aushändigung der wesentlichen Vertragsbedingungen wahren zu können.

Ihr Mehrwert durch W&N

Unser Rechtsanwalt, Herr Joel Becker, unterstützt Sie gerne juristisch bei den folgenden Themen:

- Erstellung einer Vorlage mit den ergänzenden Zusätzen für alle Beschäftigten, die bereits vor dem 01.08.2022 im Betrieb sind und die Ergänzungen anfordern
- Überarbeitung Ihres Musterarbeitsvertrags nach den Neuregelungen des Nachweisgesetzes
- Überprüfung Ihres Musterarbeitsvertrags auf alle bisherigen Pflichtangaben
- Prüfung Ihres Musterarbeitsvertrags auf sonstige „rechtliche Fallstricke“ und Optimierungen

**W&N informiert:
Anpassungspflichten bei Arbeitsverträgen ab dem 01.08.2022
Änderungen im Nachweisgesetz (NachwG)**

Wenn Sie Interesse haben, antworten Sie einfach kurz auf unsere Mail oder rufen Sie uns an (Telefon Herr Becker: 02541/9424-240).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von W&N

